



Änderungen im Burgenländischen Jagdrecht **Stand 25.07.2024**

Aktuell sind einige Änderungen im Burgenländischen Jagdrecht in Kraft getreten. Ein paar Adaptierungen sind administrativen Notwendigkeiten geschuldet und betreffen den aktiven Jagdbetrieb in den Revieren kaum, andere Anpassungen sind entsprechende Forderungen aus der Jägerschaft vorangegangen, denen man mit den Änderungen nun Rechnung trägt.

Auch ein neues Gesetz zum Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögeln sowie ein Gesetz zum Schutz von Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten wurden beschlossen und ermöglichen damit in Zukunft- gesetzlich geregelt – die Entnahme von Aaskrähen, Elstern und Staren.

Zusammenfassung der Änderungen im Jagdgesetz 2017, der Wildstandregulierungsverordnung sowie dem Gesetz zum Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögel

Änderungen im Jagdgesetz 2017:

- Bezirksjägermeister und Landesjagdkoordinator

Für die Bezirksjägermeister und den Landesjagdkoordinator wurden die Vertretungsregelungen konkretisiert.

- Bereichshundeführer

Die Bereichshundeführer sind im Jagdgesetz wie folgt neu definiert:

Bereichshundeführer sind Hundeführer, die sich bereiterklären, für die Nachsuche mit ihren entsprechend der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ausgebildeten Jagdhunden zu Verfügung zu stehen.

- Beschlussfassung bei der Verwertung von Genossenschaftsjagden

Bei einer Sitzung des Jagdausschusses ist die Anwesenheit sämtlicher Jagdausschussmitglieder bei der Beschlussfassung bezüglich Verwertung der Genossenschaftsjagd nun nicht mehr erforderlich.

- Verwendung des Jagdpachtbetrages

Anstatt der bisher vierwöchigen Frist in Bezug auf die Fassung eines Beschlusses zur Verwendung des Jagdpachtbetrages wurde nun konkret festgelegt, dass der Beschluss bis zum 31. März zu fassen ist. Auch hier ist das Beisein sämtlicher Jagdausschussmitglieder bei der Jagdausschusssitzung nicht mehr erforderlich.

- Zulassung zur Jagdprüfung

In Anpassung an das Waffenrecht ist nun eine Zulassung zur Jagdprüfung für unter 18-jährige ohne waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung möglich. Diese ist erst zur Erlangung der ersten Jagdkarte erforderlich.

- Wildstandregulierung - Abschussplan beim Rehwild

Ein der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegte Abschussplan bedarf nunmehr einer Zustimmung des jeweiligen Bezirksjägermeister/ der Bezirksjägermeisterin.

- Wildstandregulierung - Abschussplan Rot-, Dam-, Muffelwild

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nunmehr auf Vorschlag des Bezirksjägermeisters / der Bezirksjägermeisterin einen Abschussplan für diese abschussplanpflichtigen Wildarten zu verfügen. Die LWK sowie die HRL sind von den Bezirksjägermeistern diesbezüglich zu hören.

- Durchführung des Abschussplanes

Erlegte Wildtiere, deren Schusszeit nicht mit dem Jagdjahr endet, sind jener Abschussliste des Jagdjahres hinzuzuzählen, für das der Abschussplan verfügt wurde. (Regelung zielt auf die geänderten Schusszeiten des Kahlwildes beim Rotwild ab)

- Trophäenbewertung – Rehwild

Beim Rehwild hat eine stichprobenweise Bewertung der im jeweiligen Hegering erlegten Rehböcke zu erfolgen. Die Auswahl der zu prüfenden Trophäen erfolgt durch den Bezirksjägermeister / Bezirksjägermeisterin.

- Trophäenbewertung – Rot-, Dam- und Muffelwild

Bei männlichem adultem Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt die Bewertung durch den Bezirksjägermeister / die Bezirksjägermeisterin und den jeweils zuständigen Hegeringleiter / die Hegeringleiterin.

- Hegeringleitung

Nunmehr sind bei der Wahl des Hegeringleiters / der Hegeringleiterin auch ein bis zwei Vertrauenspersonen zu wählen, die den Hegeringleiter / die Hegeringleiterin im Verhinderungsfall vertreten.

Zu Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen künftig alle Personen gewählt werden, die eine Pächterfähigkeit nach §34 Abs. 1 erfüllen. Jede Person kann nur in einem Hegering zur Hegeringleiterin oder zum Hegeringleiter oder zur Vertrauensperson gewählt werden.

Änderungen in der Wildstandregulierungsverordnung:

Änderung der Schusszeit beim Rotwild:

Schusszeit der Hirsche der Klasse I, II und III: vom 15. August bis 31. Dezember

Schusszeit der Tiere und Nachwuchsstücke: vom 1. August bis 15. Jänner

Schusszeit beim Schmalspießer: vom 1. Mai bis 31. Dezember

Schusszeit beim Schmaltier: vom 1. Mai bis 15. Jänner

Änderungen der Schusszeit beim Damwild:

Schusszeit des Schmaltieres: vom 1. Mai bis 31. Dezember

Gesetz über den Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögeln:

- Eingriffszeitraum

In der Zeit von 1. August bis 15. März dürfen burgenlandweit insgesamt max. 3.500 Stück Aaskrähen und max. 500 Stück Elstern erlegt werden.

Die Abschusskontingente gelten für das Jagdjahr und sind dem Jahr zuzuordnen, in dem die Erlegung erfolgt ist.

- Zulässige Methoden

Die Erlegung hat mittels zugelassener Jagdwaffen und entsprechend geeigneter Munition zu erfolgen. Der Beschuss von Nestern, der Einsatz von Netzen und lebenden Lockvögeln ist verboten. Der Einsatz von Fallen ist grundsätzlich verboten.

Für den Einsatz von Lebendfallen kann die Landesregierung auf Antrag unter Setzung von Auflagen Ausnahmen genehmigen.

- Berechtigte

Zur Erlegung sind die Jagdausübungsberechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Inhaber von Jagderlaubnisscheinen berechtigt.

- Aufzeichnungspflicht

Die Jagdausübungsberechtigten haben Erlegungen unverzüglich in die zu führenden Abschusslisten im Jagd-Online System einzutragen.

Die Jagdausübungsberechtigten haben sich vor jeder beabsichtigten Erlegung durch Einschau in die Abschussliste im Jagd-Online System zu überzeugen, dass das Abschusskontingent noch nicht erfüllt ist. Ist dieses Kontingent erfüllt, ist eine Erlegung unzulässig.

- Monitoring

Die Landesregierung führt jährlich über die getätigten Erlegungen und den Bestand von Aaskrähe und Elster ein begleitendes Monitoring und hält Erkundungen über die Schäden, die durch Aaskrähen und Elstern entstehen.

Dieses Gesetz wird alle sechs Jahre hinsichtlich Auswirkungen der Erlegungen auf den Bestand, den Erhaltungszustand der jeweiligen Art sowie der aufgetretenen Schäden evaluiert.

- Herabsetzung der Höchstzahlen oder Einstellung der Erlegung

Die Landesregierung hat auf Grund des durchgeführten Monitorings mit Verordnung gegebenenfalls die Höchstzahl herabzusetzen oder die Erlegung zur Gänze einzustellen. Die Verordnung ist jährlich zu evaluieren.

Gesetz über den Schutz der Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten:

Die Details zu diesem Gesetz sowie alle anderen Änderungen im Jagdrecht finden Sie auf www.jagd-burgenland.at